



Informationsblatt für die Installation eines Gartenwasserzählers

Unter Zugrundelegung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden (Schmutzwassergebührensatzung) können Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden, abgesetzt werden. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und bei der jeweiligen Gemeinde beantragt werden muss. Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, den Wasserzählerstand auf dem angeschlossenen Grundstück zu kontrollieren.

Bei der Installation eines sog. **Gartenwasserzählers** ist folgendes zu beachten:

- Nach 6 Jahren verlieren die Eichmarken ihre Gültigkeit. Die Wasserzähler müssen dann neu geeicht oder ausgetauscht werden. Darüber ist ein Nachweis beim Amt Hörnerkirchen zu erbringen.
- Laut Eichgesetz wird die Eichung von den zuständigen Behörden und von staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme vorgenommen (amtliche Eichung). Die Eichung neuer Messgeräte kann auch vom Hersteller vorgenommen werden (Eichung durch den Hersteller).
- Es dürfen hinter dem Gartenwasserzähler keine Geräte (z.B. Waschmaschinen, Swimmingpool usw.) installiert werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
- Bei Gartenwasserzählern die an Außenzapfstellen montiert werden, ist darauf zu achten, dass diese im Winter gegen Frost geschützt sind.
- Der Zählerstand ist **Ende September** eines jeden Jahres abzulesen und dem Amt Hörnerkirchen schriftlich mitzuteilen. Ansonsten kann keine Berechnung des tatsächlichen Verbrauches stattfinden.
- Die Gebühr für die Anmeldung und den Wechsel eines Gartenwasserzählers beträgt 40,00€.

